

Allgemeine Kauf-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Unternehmens
Checkpoint Distribution B.V.,
mit Geschäftssitz in Delfzijl, und dessen verbundenen Unternehmen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote an und Vereinbarungen mit Checkpoint Distribution B.V. und seinen Rechtsnachfolgern sowie den mit ihm oder seinen Rechtsnachfolgern verbundenen Unternehmen (im Nachfolgenden zu bezeichnen als: das Unternehmen), die sich auf die Lieferung von Waren durch das Unternehmen an den Empfänger des Angebots bzw. die jeweilige Vertragspartei (im Nachfolgenden zu bezeichnen als: der Abnehmer) beziehen.
- 1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen sind nur anwendbar, wenn und soweit diese schriftlich durch das Unternehmen angenommen wurden.

Artikel 2 – Angebot

Jedes Angebot des Unternehmens ist unverbindlich, auch wenn dieses eine Annahmefrist umfasst, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wurde.

Artikel 3 – Vertrag

- 3.1 Ein Vertrag, worunter in diesem Artikel außerdem Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags verstanden werden, ist erst mit seinem schriftlichen Zustandekommen verbindlich, sofern das Unternehmen nicht zuvor mit seiner Ausführung beginnt.
- 3.2 Ein Vertrag kommt schriftlich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags durch den Vorstand des Unternehmens und durch den Abnehmer bzw. an dem Datum des Versands (per Post bzw. Fax) durch das Unternehmen mit der schriftlichen, durch seinen Vorstand unterzeichneten Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung des Unternehmens zustande. Zusicherungen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Unternehmens verpflichten das Unternehmen nicht, sofern diese nicht schriftlich durch den Vorstand des Unternehmens bestätigt werden.
- 3.3 Der Vertrag gibt den Inhalt der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung korrekt und vollständig wieder. Die Auftragsbestätigung des Unternehmens gilt, den Inhalt des Vertrags korrekt und vollständig wiederzugeben, sofern der Abnehmer nicht unverzüglich schriftlich und begründet gegen diesen Inhalt widerspricht.
- 3.4 Bei der Ausführung des Vertrags werden geringe Abweichungen von üblichen Toleranzen zugelassen.
- 3.5 Ein einseitiger Widerruf seitens des Abnehmers ist ungültig, sofern das Unternehmen sich mit einem derartigen Widerruf nicht schriftlich einverstanden erklärt.

Artikel 4 – Mitteilungen, Daten und Meldungen

Von dem Unternehmen gemachte bzw. gewährte Mitteilungen, Daten, Meldungen und Proben jedweder Form und Art dienen ausschließlich als Richtwerte und sind für das Unternehmen unverbindlich, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 5 – Geheimhaltung

Der Abnehmer ist zur Geheimhaltung von sämtlichen Geschäftsgeheimnissen im weitesten Sinn des Wortes in Bezug auf das Unternehmen, die durch das Unternehmen bzw. im Rahmen des Angebots oder des Vertrags zu seiner Kenntnis gebracht wurden oder gelangt sind, gegenüber Dritten verpflichtet.

Artikel 6 – Preise

- 6.1 Die von dem Unternehmen angegebenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer, und Abgaben und basieren auf den in den folgenden Artikeln angegebenen (Liefer-) Bedingungen.
- 6.2 Wenn MwSt. oder sonstige Steuern oder Abgaben nicht fällig sind, da die Waren für eine Lieferung innerhalb des EU-Binnenmarkts bestimmt sind, werden die Steuern in Rechnung gestellt, jedoch gutgeschrieben, wenn der Abnehmer nachweist, dass tatsächlich eine hier gemeinte Lieferung vorliegt.
- 6.3 Sofern die angegebenen bzw. vereinbarten Preise auf dem Gewicht der Waren basieren, ist das vor der Lieferung vom Unternehmen durchgeführte Abwiegen mit einer geeichten Waage maßgeblich. Der Abnehmer hat das Recht, bei dem Abwiegen anwesend zu sein, sofern sich die Lieferung dadurch nicht verzögert. Der Abnehmer ist verpflichtet, zu diesem Zweck selbst rechtzeitig die Initiative zu ergreifen.
- 6.4 Das Unternehmen hat das Recht, die angegebenen bzw. vereinbarten Preise im Falle einer Preiserhöhung Dritter, welche die Waren, Rohstoffe oder Einzelteile, Löhne, Sozialabgaben, Frachten, Versicherungsprämien bzw. sonstige Anschaffungskostenanteile (einschließlich Kursänderungen) und Gebühren (einschließlich Ein- und Ausfuhrzölle) betreffen, zu erhöhen. Wenn die Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Vertrags erfolgt, ist der Abnehmer, der zudem Verbraucher ist, befugt, den Vertrag aufzulösen.
- 6.5 Wenn die angegebenen bzw. vereinbarten Preise (u. a.) auf den Erstattungen von Abgaben bzw. Subventionen basieren, auch wenn diese nicht erhalten werden, ist das Unternehmen befugt, angemessene Preise entsprechend anzupassen.

Artikel 7 – Lieferung – Lieferfrist

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW) an einen vom Unternehmen angegebenen Ort. Bei der Auslegung der Lieferbedingungen ist die aktuelle Ausgabe der Incoterms in der von der Internationalen Handelskammer ausgegebene Fassung zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags maßgebend.
- 7.2 Die Lieferfrist beginnt am letzten der folgenden Zeitpunkte:
 - dem Tag des Zustandekommens des Vertrags;
 - dem Tag, an dem das Unternehmen über sämtliche, für die Lieferung bzw. die Waren

- erforderliche Dokumente, Daten, Genehmigungen, Befreiungen und Zulassungen, Mittelzuweisungen usw. verfügt;
- dem Tag des Empfangs einer Zahlung per Vorkasse bzw. einer Sicherheitsleistung durch das Unternehmen, auf die das Unternehmen aufgrund des Vertrags einen Anspruch hat.
- 7.3 Die Lieferfrist basiert auf den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags geltenden Umständen und auf der fristgerechten Lieferung der für die Ausführung des Vertrags durch das Unternehmen bestellten Materialien und Waren. Wenn eine Verzögerung infolge der Änderungen dieser Umstände bzw. dadurch entsteht, dass für die Ausführung des Vertrags rechtzeitig bestellte Materialien bzw. Waren nicht rechtzeitig geliefert werden, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, wenn dies unter der Berücksichtigung der Umstände angemessen ist.
- 7.4 Als Lieferzeitpunkt für die Waren gilt der Zeitpunkt, in dem die Waren, von unwichtigen Einzelteilen abgesehen, zum Versand bereit sind und das Unternehmen den Abnehmer darüber in Kenntnis gesetzt hat sowie wenn die Waren das Gelände des Unternehmens für den Versand an den Abnehmer verlassen haben.
- 7.5 Das Unternehmen ist stets berechtigt, Teillieferungen auszuführen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.6 Die Lieferfrist gilt nicht als Ausschlussfrist, sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle einer zurechenbaren Überschreitung der Lieferfrist wird stets eine Inverzugsetzung (Mahnung) erforderlich sein. Einer zurechenbaren Überschreitung der Lieferfrist, sofern diese keine Frist von drei (3) Monaten überschreitet, kann der Abnehmer kein Recht ableiten.
- 7.7 Für den Fall, dass das Unternehmen in Bezug auf die Lieferfrist in Verzug ist, hat der Abnehmer ausschließlich das Recht, den Vertrag aufzulösen. In diesem Falle werden jedwede, im Voraus gezahlte Beträge erstattet, jedoch ohne Erbringung einer Zinsleistung.

Artikel 8 – Zustellung

- 8.1 In allen Fällen und unbeschadet der vereinbarten Lieferbedingungen ist das Unternehmen berechtigt, die Zustellung, einschließlich der Entladung, auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers auf eine vom Unternehmen zu bestimmende Art und Weise und mit Transportmitteln nach Wahl des Unternehmens durchzuführen.
- 8.2 Das Unternehmen ist nicht für die (Nutzung durch den Abnehmer der von ihm gelieferten) Dokumentation zugunsten des Transports der Waren an den Bestimmungsort verantwortlich.
- 8.3 Der Abnehmer wird auf erste Aufforderung des Unternehmens unmittelbar alle erforderlichen Sicherheiten zugunsten der Dokumentation, die zum Transport der Waren zum Bestimmungsort erforderlich ist, leisten.
- 8.4 Wenn die Waren durch Umstände, die sich außerhalb der Kontrolle des Unternehmens befinden, nicht an den vereinbarten Ort transportiert bzw. an diesem zugestellt werden können, sowie wenn diese vom Abnehmer nicht in Empfang genommen werden können, hat das Unternehmen nach seiner Wahl das Recht, die Produkte entweder zurückzunehmen oder die Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einzulagern (bzw. einlagern zu lassen). Die Kosten des Rücktransports und der Lagerung gehen zulasten des Abnehmers, während der Abnehmer außerdem verpflichtet ist, seinen Pflichten gegenüber dem Unternehmen derart nachzukommen, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Die hier gemeinten Kosten werden zwischen dem Unternehmen und dem Abnehmer im Voraus auf in jedem Fall in Höhe von 15% des vereinbarten Preises und unbeschadet des Rechts des Unternehmens auf Ersatz der tatsächlichen Kosten, sollten diese höher sein, festgestellt.

Artikel 9 – Verpackung

- 9.1 Einwegverpackungen werden vom Unternehmen nicht zurückgenommen.
Das Unternehmen hat das Recht, nach seiner Wahl, Mehrwegverpackungen gegebenenfalls nicht zurückzunehmen.
- 9.2 Das Unternehmen hat das Recht, dem Abnehmer Mehrwegverpackungen gleichzeitig mit den gelieferten Waren und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen in Rechnung zu stellen.
- 9.3 In dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall wird für Verpackung, die auf Kosten des Abnehmers an das Unternehmen zurückgegeben wird, unverzüglich nach deren Empfang durch das Unternehmen an den Abnehmer eine Gutschrift versandt, auf welcher der in Rechnung gestellte Wert gutgeschrieben wird, sofern die zurückerhaltene Verpackung nicht in einem schlechteren Zustand ist, als sie durch den Abnehmer erhalten wurde, in welchem Fall ein entsprechend geringerer Betrag gutgeschrieben wird.
- 9.4 Der Abnehmer ist erst beim Empfang der Gutschrift befugt, den Wert der zurückgegebenen Verpackung als Gutschrift mit dem durch den Abnehmer an das Unternehmen fälligen Betrag zu verrechnen.
- 9.5 Schäden an Waren, die durch die Zerstörung/Beschädigung der Verpackung entstanden sind, gehen jederzeit auf Gefahr des Abnehmers.

Artikel 10 – Gefahr- und Eigentumsübergang

- 10.1 Der Abnehmer trägt die Gefahr für sämtliche direkte und indirekte Schäden, die an den Waren entstehen können, jedoch erst, nachdem die Waren als geliefert gelten.
- 10.2 Das Unternehmen behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis all seine Forderungen gegen den Abnehmer aufgrund des Vertrags über die an den Abnehmer gelieferten oder zu liefernden Waren bzw. aufgrund eines Versäumnisses des Abnehmers im Rahmen dieser Verträge vollkommen befriedigt sind.
- 10.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als gekennzeichnetes Eigentum des Unternehmens aufzubewahren.
Der Abnehmer ist außerdem verpflichtet, die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Schaden oder Verlust aufgrund jedweder Ursache zu versichern. Bei dieser Versicherung muss das Unternehmen als (Mit-) Versicherter mit unabhängigem Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer (den Versicherern) eingetragen sein und müssen die Policen dieser Versicherungen auf erste Aufforderung des Unternehmens diesem zur Einsicht gewährt werden. Sobald das Unternehmen dies wünscht, werden alle Ansprüche des Abnehmers gegenüber dem Versicherer aufgrund der hier genannten Versicherungen an das Unternehmen abgetreten, bzw. wird dem Unternehmen ein Pfandrecht an diesen gewährt.
- 10.4 Sollte es der Abnehmer versäumen, seinen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen, ist das Unternehmen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, noch beim Abnehmer anwesenden Waren unverzüglich und ohne vorherige Inverzugsetzung zurückzunehmen. Sofern dies erforderlich ist, ermächtigt der Abnehmer das Unternehmen unwiderruflich zur Ausübung dieses Rücknahmerechts.
- 10.5 Für den Fall und sofern das Unternehmen sein Rücknahmerecht dem vorherigen Absatz gemäß geltend macht, wird der Vertrag ganz oder für einen angemessenen Teil aufgelöst, unbeschadet des Rechts des Unternehmens auf Ersatz des Schadens und der Kosten. Dem Abnehmer wird dann der Marktwert gutgeschrieben (der in keinem Fall höher als der

ursprüngliche Kaufpreis sein darf), reduziert um den vom Unternehmen erlittenen Schaden und der gemachten Kosten.

- 10.6 Es ist dem Abnehmer, der in der Ausübung seines Berufs oder Betriebs handelt, erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen der Betriebsausübung an Dritte zu verkaufen oder zu liefern. Bei derartigen Verkäufen wird die Forderung des Unternehmens gegenüber dem Abnehmer in Bezug auf die vom Abnehmer weiterverkauften Waren, sofern diese nicht bereits fällig war, unverzüglich und in ihrer Gesamtheit fällig.
- 10.7 Der Abnehmer ist stets verpflichtet, Dritte auf den Eigentumsvorbehalt des Unternehmens hinzuweisen. Der Abnehmer ist außerdem verpflichtet, auf Anfrage dem Unternehmen mitzuteilen, wo sich die Waren befinden und an wen diese verkauft wurden.

Artikel 11 – Zahlung

- 11.1 Sofern schriftlich nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des vereinbarten Preises zu dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags.
- 11.2 Sämtliche Zahlungen, die ohne jedweden Abzug oder ohne eine Aufrechnung erfolgen, müssen in der auf der Rechnung angegebenen Währung geleistet werden. Für den Fall, dass der Abnehmer der Auffassung ist, zur Ausführung des Vertrags einen Anspruch gegen das Unternehmen geltend machen zu können, befreit ihn dies nicht von seiner Zahlungsverpflichtung auf die vereinbarte Zahlungsart.
- 11.3 Wenn es für das Unternehmen einen guten Grund zur Befürchtung gibt, dass der Abnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt, ist das Unternehmen berechtigt, eine nach seinem eigenen Urteil angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers zu verlangen, bevor es zur Erfüllung seiner eigenen Pflichten übergeht. Das Unternehmen hat das Recht, die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen, bis der Abnehmer diese Sicherheit geleistet hat.
- 11.4 Wenn der Abnehmer seiner Zahlungspflicht nicht an dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitpunkt bzw. innerhalb der in diesem genannten Frist nachgekommen ist, ist er von Rechts wegen und ohne dem Erfordernis einer vorherigen Inverzugsetzung in Verzug und schuldet den gesetzlichen Zinssatz über den fälligen Betrag ab dem spätesten Fälligkeitsdatum, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, unbeschadet der dem Unternehmen weiter zustehenden Rechte (einschließlich ausdrücklich dem Recht auf Ersatz des Währungsschadens).
- 11.5 Die sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Kosten, die das Unternehmen aufgrund einer Nichtleistung, verspäteten Leistung oder Schlechtleistung durch den Abnehmer, einschließlich außergerichtlicher Beitreibungskosten und Rechtsanwaltskosten erleidet, müssen dem Unternehmen durch den Abnehmer ersetzt werden. Die außergerichtlichen Beitreibungskosten werden zwischen dem Unternehmen und dem Abnehmer im Voraus auf 15% des geschuldeten Hauptbetrags festgestellt und unbeschadet des Rechts des Unternehmens auf Ersatz der tatsächlichen Kosten, sollten diese höher sein.

Artikel 12 – Rücksendungen

Es ist nicht erlaubt, von dem Unternehmen gelieferte Waren an das Unternehmen ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung zurückzusenden. Im Falle einer Rücksendung erfolgt diese jederzeit auf Rechnung und Gefahr des Absenders.

Artikel 13 – Proben

Der Abnehmer ist berechtigt, das Unternehmen aufzufordern, für die Lieferung (eine) Probe(n) der Waren zur Verfügung zu stellen. Sollte der Abnehmer das Unternehmen nicht dazu auffordern, dann gilt, dass er im Voraus mit der Qualität und der Beschaffenheit der Waren einverstanden ist.

Artikel 14 – Mängelrüge und Gewährleistung

- 14.1 Mängelrügen können sich ausschließlich auf die Menge, das Gewicht oder die Spezifikationen sowie auf die Nichtvertragsmäßigkeit der gelieferten Waren mit (einer) von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Probe(n) beziehen.
- 14.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren spätestens unmittelbar bei Ankunft zu prüfen.
- 14.3 Rügen in Bezug auf relevante Mängel, die bei der Prüfung erkennbar sind sowie Beanstandungen im Zusammenhang mit der Menge, dem Gewicht oder der Spezifikation, müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich und mit einer umfassenden Beschreibung der gerügten Mängel erfolgen. In Ermangelung dessen erlischt der Anspruch in dieser Angelegenheit.
- 14.4 Mängelrügen bezüglich der sonstigen relevanten Mängel müssen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Anzeige, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach der Lieferung schriftlich und mit einer umfassenden Beschreibung der gerügten Mängel erfolgen. In Ermangelung dessen erlischt der Anspruch in dieser Angelegenheit.
- 14.5 Jeder Anspruch des Abnehmers in Bezug auf gelieferte Waren erlischt außerdem, wenn:
 - a. sich der Vertrag auf die Lieferung von gebrauchten oder beschädigten Waren bezieht;
 - b. die Waren verarbeitet sind oder auf sonstige Art und Weise nicht (mehr) als vom Unternehmen stammend identifiziert werden können;
 - c. die Mängel (u. a.) die Folge normaler Abnutzung, unsachgemäßer bzw. unangemessener Behandlung, Nutzung bzw. Lagerung oder Instandhaltung der Waren sind;
 - d. der Abnehmer das Unternehmen nicht unverzüglich in die Lage versetzt, die Rügen zu untersuchen und seinen Pflichten zu entsprechen;
 - e. der Abnehmer eine seiner auf ihm ruhenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erfüllt.
- 14.6 In Bezug auf Einzelteile bzw. Waren von Dritten, die vom Unternehmen nicht verarbeitet wurden, kann der Abnehmer gegen das Unternehmen nur Ansprüche geltend machen, sofern das Unternehmen diese seinerseits gegen seinen Lieferanten geltend machen kann. Das Unternehmen wird in einem solchen Fall jedenfalls gegen den Abnehmer durch die Übertragung der Rechte, die er gegenüber seinem Lieferanten hat, an den Abnehmer frei.
- 14.7 Der Abnehmer macht keine Ansprüche gegen das Unternehmen geltend, wenn er in Bezug auf die betreffenden Mängel gegen den Hersteller Ansprüche geltend machen kann.
- 14.8 Unbeschadet der in den vorherigen Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen ist das Unternehmen im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Rüge nach seiner Wahl ausschließlich verpflichtet, entweder die Waren nachzubessern, oder zur Nachlieferung überzugehen oder dem Abnehmer die mangelhaften Waren gutzuschreiben. Für die Nachlieferung gelten diese allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt.

Artikel 15 – Haftung

- 15.1 Die Haftung des Unternehmens aufgrund dieses Vertrags ist auf die Erfüllung der in dem Vertrag beschriebenen Pflichten, nämlich den im vorherigen Artikel beschriebenen Pflichten, beschränkt.
- 15.2 Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich nicht auf Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen oder sonstige indirekte Schäden.
- 15.3 Das Unternehmen haftet, außer im Falle von Absicht oder grober Fahrlässigkeit, nicht für direkte oder indirekte Schäden, worunter Betriebsunterbrechungen fallen, welche die Folge einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines geistigen Eigentumsrechts, von Lizenzen oder sonstigen Rechten Dritter sind.
- 15.4 Sollte das Unternehmen von Dritten aufgrund von Schäden haftbar gemacht werden, für die das Unternehmen aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen nicht haftbar wäre, dann ist der Abnehmer verpflichtet, das Unternehmen von derartigen Schäden und derartiger Haftung freizustellen und für sämtliche Kosten, Schäden und Zinsen, die ihm dadurch entstehen sollten, schad- und klaglos zu stellen.
- 15.5 Die in den obenstehenden Absätzen für das Unternehmen selbst festgelegten Einschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse, sowie die Haftungsfreistellung, werden ebenso für die und zugunsten von den Mitarbeiter(n) festgelegt, die jeweils durch das Unternehmen im Rahmen des Vertrags eingesetzt werden sowie für diejenigen, deren gelieferte Waren bzw. Einzelteile betroffen sind.

Artikel 16 – Höhere Gewalt

- 16.1 Unter höherer Gewalt in diesen Bedingungen wird jeder, vom Willen des Unternehmens unabhängige Umstand verstanden, auch wenn dieser bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert sowie einschließlich Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstand, Arbeitsstreik, Aussperrung von Arbeitern, Transportschwierigkeiten, Brand, Naturkatastrophen und sonstige Störungen im Betrieb des Unternehmens oder seiner Lieferanten sowie Versäumnisse von Lieferanten des Unternehmens.
- 16.2 Im Falle einer Verhinderung der Ausführung des Vertrags infolge von höherer Gewalt hat das Unternehmen das Recht, ohne Eröffnung des Rechtswegs die Ausführung des Vertrags für höchstens drei (3) Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass das Unternehmen zum Ersatz jedweden Schadens verpflichtet ist.

Artikel 17 – (Drohendes) Versäumnis

In den im Gesetz genannten Fällen sowie, falls der Abnehmer nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet eine oder mehrere seiner Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, erfüllt, worunter die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen fallen, sowie wenn ernste Zweifel bestehen, dass der Abnehmer in der Lage ist, seinen Vertragspflichten gegenüber dem Unternehmen nachzukommen sowie im Falle der Insolvenz, eines Vergleichsverfahrens, einer vollständigen oder teilweisen Stilllegung, Liquidation, Übertragung oder Belastung des Betriebs des Abnehmers, einschließlich der Übertragung bzw. der Verpfändung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen und außerdem in dem Falle, dass der Abnehmer einer Sicherungspfändung oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, hat das Unternehmen das Recht, ohne Mahnung oder

Eröffnung des Rechtswegs die Ausführung des Vertrags für einen Zeitraum von höchstens drei (3) Monaten auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es zu jedwedem Schadensersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet ist und unbeschadet der ihm zustehenden Rechte.

Artikel 18 – Aussetzung und Auflösung – Folgen

- 18.1 Für den Fall, dass das Unternehmen die Erfüllung seiner Pflichten aussetzt, ist es befugt – und am Ende des Aussetzungszeitraums verpflichtet – entweder die Ausführung oder die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags zu wählen.
- 18.2 Im Falle einer Aussetzung oder Auflösung der im vorherigen Artikel enthaltenen Bestimmungen wird der vereinbarte Preis unverzüglich fällig, unter Abzug der infolge der Aussetzung vom Unternehmen eingesparten Kosten.
Im Falle einer Auflösung ist der Abnehmer außerdem verpflichtet, nach der Bezahlung des infolge des im vorherigen Satz fälligen Betrags die in diesem enthaltenen Waren in Empfang zu nehmen und in Ermangelung dessen hat das Unternehmen das Recht, diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einlagern zu lassen bzw. auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 18.3 Für den Fall, dass der Abnehmer nach der Auflösung des Vertrags die durch ihn von dem Unternehmen in Empfang genommenen Waren zurücksendet, erfolgt diese Rücksendung jederzeit auf seine Rechnung und Gefahr, bis diese durch das Unternehmen in Empfang genommen werden.

Artikel 19 – Allgemeines

- 19.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, worunter diese allgemeinen Bedingungen fallen, nichtig oder nicht rechtsgültig sind, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die Parteien werden sich über die Bestimmungen, die nichtig sind oder nicht rechtsgültig werden, beraten, um eine Ersatzregelung zu finden.
- 19.2 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, zwingendrechtlichen Bestimmungen widersprechen, was durch eine dafür zuständige Instanz festgestellt wurde bzw. festzustellen ist, gilt, dass diese letzten Bestimmungen an die Stelle der betroffenen Bestimmungen des Vertrags treten.

Artikel 20 – Streitigkeiten und geltendes Recht

- 20.1 Für sämtliche Streitigkeiten, die mit dem Vertrag verbunden sind sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit weiteren Vereinbarungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, dessen Folge sind oder mit diesem im Zusammenhang stehen, ist in erster Instanz ausschließlich das Gericht in Groningen zuständig, sofern das Unternehmen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts am Gesellschaftssitz des Abnehmers wählt.
- 20.2 Für den Vertrag sowie sämtliche weitere Vereinbarungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, dessen Folge sind oder mit diesem im Zusammenhang stehen, gilt niederländisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts sowie jeder sonstiger zukünftigen internationalen Regelung über den Kauf von beweglichen und körperlichen Sachen, deren Anwendbarkeit von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
